



Besoldungsregelung für die Schule Bärenschwil

Stufenaufstiege für gemeindeeigenes Lehrpersonal

Die Besoldung für das gemeindeeigene Personal lehnt sich grundsätzlich an die Lehrerbesoldungsverordnung des Kantons Zürich.

Ab 10 Wochenlektionen, bzw. 8 Std./Woche für Kindergärtnerinnen

Durchführung der MAB und Stufenaufstiege nach kantonalen Vorgaben.

Bis 9 Wochenlektionen, bzw. bis 7 Std./Woche für Kindergärtnerinnen

Angelehnt an die kantonalen Vorgaben gilt:

- Bis Anlaufstufe 2 erfolgt ein automatischer Stufenaufstieg.
- Ab Lohnstufe 3 wird ab 4 WL, bzw. 3 Std./Woche bei den Kindergärtnerinnen, eine vereinfachte MAB durchgeführt.
- Die Schulpflege entscheidet auf Antrag des MAB-Teams über die Freigabe allfälliger Stufenaufstiege innerhalb der nächsten 4 Jahre.
- Gegen den Beschluss der Schulpflege kann nicht rekuriert werden.
- Lehrpersonen, welche mit einem Fixlohn entschädigt werden, erhalten weder eine MAB noch einen automatischen Stufenaufstieg.

Diverse Entschädigungen

Primarstufe

Poolstunden	100 % von Kat. 10.01 Stufe 2
Freiwillige Kurse	100 % von Kat. 10.01 Stufe 2
Mehrstunden	100 % von Kat. 10.01 Stufe 2
Klassenassistenz	60 % von Kat. 10.01 Stufe 2

Sekundarstufe

Poolstunden	100 % von Kat. 12.01 Stufe 4
Mehrstunden	100 % von Kat. 12.01 Stufe 4
Klassenassistenz	60 % von Kat. 12.01 Stufe 4

Einzelunterricht 85 % vom Vikariatsansatz der entsprechenden Stufe

Mehrstunden sind die Lektionen, welche das Vollpensum übersteigen.

Wer Lektionen ohne Lehrerpatent erteilt, wird mit 80 % des entsprechenden Ansatzes entschädigt (nach kantonalen Regelung).

Schulpflege Bärenschwil

Beschluss vom 19. Januar 2009 / rev. 30.08.10, 05.12.11, 23.4.12, 10.09.12